

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem der Hypoport SE

Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren für die Abgabe von Meldungen über das Hinweisgebersystem der Hypoport SE sowohl im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) als auch an eine Interne Meldestelle gemäß §§ 12 ff. des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

Inhalte:

1. Was ist das Ziel des Hinweisgebersystems der Hypoport SE?
2. Wer kann Meldungen abgeben und welche Arten von Meldungen können abgegeben werden? (persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich)
3. Wie kann ich Meldungen abgeben? (Meldewege)
4. Was passiert mit der eingehenden Meldung? (Ablauf bei eingehenden Meldungen)
5. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?
6. Wer ist für die Bearbeitung eingehender Meldungen verantwortlich?

1. Was ist das Ziel des Hinweisgebersystems der Hypoport SE?

Ziel des Hinweisgebersystems der Hypoport SE ist es, Risiken im Hypoport-Netzwerk und deren Lieferketten zu minimieren (Frühwarnsystem) sowie Verstöße zu verhindern bzw. zu beenden (Zugang zu angemessener Abhilfe), um somit den Erfolg des Hypoport-Netzwerks, die Beschäftigten und andere Beteiligte zu schützen.

2. Wer kann Meldungen abgeben und welche Arten von Meldungen können abgegeben werden?

Jede Person im In- und Ausland kann Meldungen über das Hinweisgebersystem der Hypoport SE abgeben.

Über das Hinweisgebersystem der Hypoport SE können folgende Meldungen abgegeben werden:

- Meldungen zu Verstößen, die vom Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes erfasst werden,
- Meldungen zu Verstößen gegen sonstige einschlägige Gesetze, den Code-of-Conduct der Hypoport-Gruppe und geltende interne Unternehmensrichtlinien sowie
- Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im eigenen Geschäftsbereich der Hypoport SE oder bei einem unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer eines Unternehmens des Hypoport-Netzwerks.

Das ist wichtig:

Es sind nur solche Meldungen abzugeben, bei denen hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass diese der Wahrheit entsprechen. In Zweifelsfällen ist die Meldung als Verdachtsmeldung zu kennzeichnen.

Allgemeine Anfragen, die über das Hinweisgebersystem der Hypoport SE eingehen, werden nicht im Rahmen dieses Verfahrens bearbeitet.

3. Wie kann ich Meldungen abgeben?

Meldungen können auf folgenden internen Meldewegen abgegeben werden:

Schriftlich

Persönlich/Vertraulich

Hypoport SE
Hinweisgebersystem
Heidestraße 8
10557 Berlin

Elektronisch

Das digitale Hinweisgebersystem „Hintbox“ bietet einen webbasierten Zugang zur Abgabe von Meldungen in Textform und per Sprachnachricht und steht auf Deutsch und Englisch zur Verfügung.

[Link zur Hintbox](#)

Unabhängig von ihrer Form kann jede Meldung sowohl unter Nennung des Namens als auch anonym abgegeben werden. Die Meldung erfolgt anonym, indem keine Informationen angegeben werden, die eine Identifikation der hinweisgebenden Person ermöglichen. Wir möchten jedoch dazu ermutigen, Meldungen nicht anonym abzugeben. Dies erleichtert die weitere Bearbeitung.

Das ist zu beachten:

Die über die internen Meldewege eingehenden Hinweise werden nur während der üblichen Bürozeiten abgerufen.

Externe Meldestellen

Sollte keiner der internen Meldewege in Frage kommen, stehen externe Meldestellen des Bundes und der Länder zur Verfügung. Für Meldungen, die den Aufsichtsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) betreffen, ist dies die [Meldestelle der BaFin](#). Für Verstöße gegen europäisches und deutsches Wettbewerbsrecht, hat das [Bundeskartellamt eine Meldestelle](#) eingerichtet. Die externen Meldestellen der Länder sind für Meldungen über die jeweiligen Kommunalverwaltungen und Landesverwaltung zuständig. Sofern keine andere Meldestelle zuständig ist, können Meldungen an die [Meldestelle des Bundesamts für Justiz](#) erfolgen. Die externen Meldestellen halten jeweils unter einem gesonderten Abschnitt ihres Internetauftritts Informationen über ihre jeweiligen Meldeverfahren bereit. Das Bundesamt für Justiz hält unter ihrem Internetauftritt zudem Informationen über einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union bereit.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die internen Meldewege häufig der bessere Weg sind, um eine effektive Sachverhaltsaufklärung sicherstellen und etwaige Risiken schnell abstellen zu können.

4. Was passiert mit meiner eingehenden Meldung?

- Nach Eingang der Meldung erhält die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.
- Zunächst wird die eingegangene Meldung dahingehend geprüft, ob der zugrunde liegende Sachverhalt unter den Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems der Hypoport SE fällt, welcher dies konkret ist und welche Gesellschaft oder welcher Lieferant betroffen ist.

- Im nächsten Schritt wird der zugrunde liegende Sachverhalt aufgeklärt und im Rahmen eines objektiven Verfahrens geprüft. Belastende sowie entlastende Tatsachen werden gleichermaßen in die Prüfung einbezogen. Die Meldung wird mit der hinweisgebenden Person erörtert, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht und dies gewünscht ist. Die hinweisgebende Person hat dabei jederzeit die Möglichkeit, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Von der Meldung betroffene Personen oder Unternehmen haben ebenfalls Gelegenheit, angehört zu werden. Es gilt die Unschuldsvermutung, solange eine Pflichtverletzung nicht nachgewiesen ist.
- Wird im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung festgestellt, dass eine Pflichtverletzung unmittelbar bevorsteht bzw. bereits vorliegt, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet und deren Umsetzung nachverfolgt. Im Übrigen werden auf Basis der Erkenntnisse aus der Sachverhaltsaufklärung und -prüfung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise sowie geeignete Präventionsmaßnahmen erarbeitet.
- Innerhalb von maximal drei Monaten nach Erhalt der Empfangsbestätigung erhält die hinweisgebende Person – sofern rechtlich zulässig – eine Rückmeldung über die geplanten oder bereits ergriffenen Maßnahmen sowie die Gründe hierfür.
- Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen zum Beschwerdeverfahren gemäß LkSG für mindestens sieben Jahre und für alle anderen Meldungen für drei Jahre aufbewahrt, sofern keine längere Aufbewahrungsfrist geboten ist. Anschließend werden die Daten gelöscht.

5. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Hinweisgebende Personen, die Hinweise in gutem Glauben einreichen, werden geschützt. Benachteiligungen und Bestrafungen werden nicht toleriert.

Die Meldung sowie die Identität der hinweisgebenden Person werden vertraulich behandelt. Vertrauliche und personenbezogene Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Im Rahmen von behördlichen Untersuchungen oder in Gerichtsverfahren können Ausnahmen gelten.

Zudem werden Meldungen, die über das Hinweisgebersystem der Hypoport SE eingehen, nur von ausgewählten Personen bearbeitet, siehe dazu unter Ziffer 6.

6. Wer ist für die Bearbeitung eingehender Meldungen verantwortlich?

Die initiale Bearbeitung der Meldungen erfolgt zentral durch Beschäftigte der Hypoport SE sowie der Hypoport hub SE aus dem Bereich Compliance, die insbesondere im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen über das Hinweisgebersystem der Hypoport SE unparteiisch handeln, d.h. unabhängig und an fachliche Weisungen nicht gebunden, sowie die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Zur Sachverhaltsaufklärung und -prüfung sowie zur Einleitung von Maßnahmen kann auch ein anderer zuständiger Fachbereich oder eine zuständige Behörde hinzugezogen werden. Dies erfolgt unter Einhaltung des Erforderlichkeitsprinzips und der Beachtung aller rechtlichen Vorgaben.